

Satzung des Vereins „Klassikforum an der Selz“ e.V. zur Förderung klassischer Musik

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Klassikforum an der Selz". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Selzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von klassischer Musik in Rheinhessen. Regionaler Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereins ist die Region des mittleren Selztals.
2. Die Förderung klassischer Musik beinhaltet insbesondere:
 - a) Die Konzeption, Organisation, Durchführung und Finanzierung von Konzerten und anderen Veranstaltungen klassischer Instrumental- und Vokalmusik.
 - b) Die Förderung des musikalischen Nachwuchses sowohl im Instrumental- als auch im Vokalbereich.
 - c) Das gemeinsame Musizieren von Berufs- und Laienmusikern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen persönlichen und nicht-persönlichen Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod
 - b) bei nicht-persönlichen Mitgliedern durch deren Auflösung bzw. Löschung
 - c) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des

Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht voll geschäftsfähigen Personen durch deren gesetzliche Vertreter abzugeben ist.

- d) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
- i. wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
 - ii. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - iii. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorbezeichneten Fällen erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, und per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

- e) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Der Einspruch hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, so muss auf Verlangen des Auszuschliessenden die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Geschäftsjahr wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, und zwar für das jeweils kommende Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann insbesondere für persönliche und nicht-persönliche Mitglieder unterschiedlich sein.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich bargeldlos, d.h. durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Beitrag ist grundsätzlich regelmäßig spätestens zum 15. 2. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Eintritt in den Verein bis spätestens sechs Wochen nach dem Eintritt zu bezahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der volle Beitrag für das betreffende Geschäftsjahr zu entrichten.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der musikalische Beirat

§6 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- c) Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Bestimmung des Rechnungsprüfungsausschusses für das laufende Geschäftsjahr
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr
- g) Anträge zur Tagesordnung

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind; über ihre Zulassung entscheidet der Vorstand. Für den Fall, dass innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Satzungsänderung eingehen, ist der Vorstand verpflichtet, die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

3. Die Versammlungsleitung liegt bei einem der Vorstandsmitglieder. Können oder wollen diese Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Nichtpersönliche Mitglieder haben zwar Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der persönlich anwesenden Vereinsmitglieder.

5. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorstand unterschrieben und ist für die Dauer von zehn Jahren aufzuheben. Vereinsmitglieder haben ein Anrecht auf Einsicht der Protokolle.

6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben den in Abschnitt 1 dieses Paragraphen sowie der in § 3 Abs. 3 e), § 10 Abs. 2 sowie § 11 festgelegten Aufgaben ausschließlich die Änderung der Satzung.

7. Ein Vorstandsmitglied kann nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wird.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn sie der erste Vorsitzende mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 2/5 der persönlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften wie zu A).
2. Weigern sich der erste und zweite Vorsitzende, die außerordentliche Mitgliederversammlung in den folgenden zwei Monaten einzuberufen, so kann die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern durchgeführt werden, wobei die Schriftform und die Einladungsfrist von sechs Wochen gewahrt werden müssen.
3. Von jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorstand unterschrieben und ist für die Dauer von zehn Jahren aufzuheben. Vereinsmitglieder haben ein Anrecht auf Einsicht der Protokolle.
4. Es gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung außerdem auch die Ziffern §6A 2, 3, 4 sowie 7.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen, die in den Zuständigkeitsbereich des musikalischen Beirates fallen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. In den Vorstand sind ausschließlich volljährige persönliche Vereinsmitglieder wählbar.
2. Für den Posten eines der stellvertretenden Vorsitzenden schlägt der musikalische Beirat der Mitgliederversammlung seinen Sprecher vor.
3. Der Vorstand entscheidet und handelt für den Verein im Rahmen dieser Satzung und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen, die ihn bei der Entscheidungsfindung unterstützen; diese Sitzungsteilnehmer sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich jeweils nach einer Vorstandswahl eine Geschäftsordnung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rahmen gefasster Vorstandsbeschlüsse.

5. Der Vorstand berichtet dem Musikalischen Beirat mindestens einmal im Quartal schriftlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie anstehende Veranstaltungen. Er behandelt die Ergebnisse der Sitzungen des Musikalischen Beirats im Rahmen von Vorstandssitzungen .

6. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für den Verein.

§8 Musikalischer Beirat

1. Der Musikalische Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei Entscheidungen von musikalisch-künstlerischer Tragweite zu beraten und Vorschläge einzubringen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die künstlerisch-inhaltliche Konzeption von Veranstaltungen gemäß §2 dieser Satzung,
- b) die organisatorische Planung (Anzahl, Umfang und Ort) dieser Veranstaltungen,
- c) die Auswahl von Künstlern und anderen bei den Veranstaltungen Mitwirkenden,
- d) Art und Umfang der Nachwuchsförderung.

2. Die Mitglieder des Musikalischen Beirats fördern die Aktivitäten des Vereins in besonderem Maße durch ihr persönliches Engagement.

3. Mitglieder des Musikalischen Beirats können nur natürliche Personen sein. Der Musikalische Beirat soll aus mindestens fünf, jedoch nicht mehr als acht Personen bestehen. Neue Mitglieder werden mit Zweidrittel-Mehrheit des bestehenden Beirats bestimmt. Ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Musikalischen Beirat kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der übrigen Beiratsmitglieder erfolgen.

4. Der Musikalische Beirat wählt für jeweils ein Jahr einen Sprecher. Der Sprecher des Musikalischen Beirates muss ein Vereinsmitglied sein. Der Sprecher des musikalischen Beirates lädt mindestens einmal im Quartal die Mitglieder des musikalischen Beirates zur Sitzung ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Der Sprecher informiert den Vorstand über die Ergebnisse im Rahmen einer Vorstandssitzung.

5. Mitglieder des Musikalischen Beirats haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für den Verein.

§9 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins muss im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft werden.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss mindestens zwei und darf höchstens fünf Mitglieder umfassen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sollten für diese Tätigkeit fachlich qualifiziert sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seinen Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Verwendung eventueller Überschüsse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über die Verwendung etwaiger anfallender Überschüsse entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins.

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die genaue Verwendung entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt diesen Beschluss nach Einwilligung des Finanzamtes durch.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen persönlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller persönlichen Vereinsmitglieder überschreiten muss, beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand zu einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, bei der dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende.

§12 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Fassung vom 19.März 2004